

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 05.12.2008 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung**

**53721 Siegburg, den 05.12.2009
Frankfurter Str. 86-88
Tel.: 02241/308-1261**

**Flurbereinigung Niederzier
Az.: - 5 08 03 -**

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, hat beschlossen:

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren, wird zum Zweck der Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, die

Flurbereinigung Niederzier

als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG - in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I. S. 3150 ff) angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren**

**Gemeinde Niederzier
Gemarkung Huchem–Stammeln**

Flur 1 Nrn. 65, 67/1, 68/1, 70, 71, 72, 73, 76, 77/1, 78, 79, 80, 81, 83/1, 84, 85/1, 87, 88, 89, 91, 92, 93/1, 94/1, 96, 97/1, 102/1, 110/1, 113/1, 114/1, 116, 117, 118, 119, 122/1, 126, 129/1, 131/1, 135/1, 138/1, 139/1, 141, 142, 143, 144, 145/1, 147, 148, 151/1, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182/1, 186/1, 188, 189/1, 191/1, 199, 200, 201, 204/1, 211/1, 212, 213, 214, 215, 243, 247, 248, 249, 250, 251, 253/1, 255/1, 257/1, 261, 262, 263, 283, 284, 285, 286, 287, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 304, 318/120, 319/121, 320/121, 329/140, 330/195, 331/197, 332/196, 333/197, 334/197, 335/197, 341/244, 346/256, 355/298, 376/105, 377/108, 395/127, 396/127, 397/127, 398/127, 405/187, 406/187, 412, 413, 414, 415, 559, 560, 561, 562, 563, 565, 572, 606, 676,

Gemeinde Niederzier
Gemarkung Oberzier

Flur 12 Nrn. 57, 60, 61, 62, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 200, 205, 206, 207, 226/63, 227/63, 228/63, 255/58, 274/81, 275/81, 331/59, 332/64, 333/85, 334/87

Flur 13 Nrn. 11, 12, 13, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 21, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 150/1, 150/2, 150/3, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 171, 172, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 197, 210, 212, 213, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240/143, 241/143, 247, 251, 252, 253, 256, 258, 259, 260, 261, 267/156, 268/156, 269/14, 270/14, 275/111, 276/111, 277/160, 278/160, 279/15, 280/15, 287/125, 290/129, 291/181, 294/182, 295, 298/20, 308/103, 309/107, 310/126, 312/168, 313/174, 314/182, 315/198, 316/205, 317/206, 318/209

Flur 14 Nrn. 24, 25, 32, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 227, 280/29, 281/29, 291/52, 292/52, 293/52, 335/26, 336/30, 337/33, 338/35, 339/42, 340/52, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 634, 786

Gemeinde Niederzier
Gemarkung Selhausen

Flur 1 Nr. 152/1

Flur 2 Nrn. 17/1, 21/1, 27/1, 30, 31/1, 33, 34, 35, 36, 37/1, 41/1, 41/2, 43/1, 44, 47/1, 48, 51, 52/1, 57/1, 59/1, 61/1, 172, 173, 174, 175, 210/12, 214/19, 215/19, 216/20, 219/24, 220/25, 226/197, 227/13, 228/13, 232/49, 233/49, 239/17, 243/42, 501, 502, 506, 507, 519, 527, 528, 571, 572

2. Das ca. 164 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 25 000) dargestellt.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - a) **der Gemeinde Niederzier, Rathausstrasse 8, 52382 Niederzier, Zimmer 3 sowie Zimmer 4 - Bauamt -**
 - b) **der Bezirksregierung Köln, Sebastianusstrasse 22, Zimmer E 127, 53879 Euskirchen**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Niederzier
mit Sitz in 52382 Niederzier.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln** anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren

Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I. S. 1787). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Niederzier gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Zweck des Verfahrens ist es, auf vereinfachte Weise Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen. Nach den getroffenen Feststellungen wirtschaften die Betriebe im Flurbereinigungsgebiet auf zu kleinen und häufig zersplitterten Wirtschaftsflächen. Die Furchenlängen sind infolge des engmaschigen Wegenetzes mit durchschnittlich rund 190 Metern für eine schlagkräftige Bewirtschaftung mit modernen Landmaschinen deutlich zu kurz. Diese ungünstigen Verhältnisse in der Feldflur behindern den rationellen und umweltschonenden Einsatz technischer Mittel und die Anwendung moderner Wirtschaftsmethoden. Abhilfe kann hier nur eine Flurbereinigung schaffen. Durch eine Ausdünnung des ländlichen Wegenetzes werden größere Bewirtschaftungseinheiten gebildet und damit die Nachteile der kleinflächigen Bewirtschaftung überwunden. Infolge der damit einhergehende Zusammenlegung und einer Verbesserung der Grundstücksformen trägt die Flurbereinigung wesentlich zur Effizienzsteigerung und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe bei.

Das Flurbereinigungsgebiet ist im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und nach Abwägung der örtlichen Gegebenheiten bewusst kleinräumig begrenzt worden, um die agrarstrukturellen Verbesserungen möglichst schnell und konfliktfrei verwirklichen zu können. Soweit sich bei den Vorarbeiten für den Flurbereinigungsplan herausstellen sollte, dass der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann, wenn weitere

Flächen zum Verfahren hinzugenommen werden, bleiben Änderungen des Flurbereinigungsgebietes vorbehalten.

Die den Teilnehmern durch die Flurbereinigung entstehenden Kosten sind angesichts der zu erwartenden staatlichen Zuschüsse und der sich aus der Flurbereinigung ergebenden Vorteile vertretbar und für die Teilnehmer tragbar. Sie werden durch den wirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung mehr als aufgewogen.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der von der Flurbereinigungsbehörde am 25.06.2008 in Düren abgehaltenen Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über Ziele und Durchführung des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Behörden und Organisationen einschließlich der nach § 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine haben gegen die Durchführung des Verfahrens keine Bedenken erhoben. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung hat das Verfahren ausdrücklich befürwortet.

Danach waren nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die vereinfachte Flurbereinigung anzuordnen und das Flurbereinigungsgebiet in den aus dem entscheidenden Teil dieses Beschlusses ersichtlichen Grenzen festzustellen sowie Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

L.S. gez.

(Fehres)